

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mönkeberg für die Überlassung der Sporthalle und der Sportanlage vom 04.09.2019

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 2, 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. Seite 6), des § 49 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. 2007, 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2018 (GVOBl. S. 896) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mönkeberg vom 03.09.2019 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch für Personen des männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts entsprechend.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient in erster Linie dem Schulsport der öffentlichen Grundschule „An der Bake“ in Mönkeberg. Zur Sporthalle gehören auch die Funktionsräume (Gänge, Umkleiden, Sanitäreinrichtungen usw.).
- (2) Die Sportanlage (Sportplatz) dient in erster Linie dem Schulsport der öffentlichen Grundschule „An der Bake“ in Mönkeberg.
- (3) Darüber hinaus werden sie unter Beachtung des § 49 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der zurzeit geltenden Fassung und nach Maßgabe der §§ 2 ff. dieser Ordnung zur Benutzung durch Dritte überlassen.

§ 2 Benutzer und Antragstellung

- (1) Die Sporthalle und die Sportanlage der Gemeinde Mönkeberg können ausnahmsweise auch zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken nach § 1 Abs. 1 und 2 überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Sporthalle und der Sportanlage besteht nicht.
- (2) Die Gemeinde Mönkeberg überlässt die Sporthalle und die Sportanlage insbesondere
 - a. Sportvereinen und –verbänden,
 - b. den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - c. den Trägern gemeinnütziger, mildtätiger und wohltätiger Ziele und
 - d. privaten Nutzernzur Benutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Zeiten nach § 10 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (3) Die Antragstellung soll mindestens 21 Tage vor der Benutzung schriftlich durch eine natürliche oder juristische Person erfolgen. Eine natürliche Person muss volljährig sein. Der Antrag einer juristischen Person hat über die Geschäftsstelle, den Vorstand oder andere befugte Organe zu erfolgen.

- (4) Der Antrag soll insbesondere Angaben über den Raum- oder Platzbedarf, Datum, Uhrzeit, Dauer und Zweck der Nutzung enthalten. Der Antrag muss begründet werden, wenn es sich um eine nicht sportliche Nutzung handelt.
- (5) Der Verkauf von Speisen und nicht alkoholischen Getränken ist gesondert zu beantragen. Es gelten ordnungs- und gewerberechtliche Vorschriften.

§ 3

Veranstaltungen und Umfang der Nutzung

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind zeitlich begrenzte und geplante Ereignisse, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.
- (2) Für Veranstaltungen in der Sporthalle und auf der Sportanlage werden die vorhandenen WC-Anlagen, die Dusch- und Umkleieräume in der Sporthalle mit überlassen.
- (3) Sportliche Wettkämpfe, Turniere usw. der örtlichen Sportvereine haben Vorrang vor den regelmäßigen sportlichen Übungsstunden.
- (4) Die zur Sporthalle gehörenden Einrichtungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte und Turnmatten, werden grundsätzlich mit überlassen. Zur Benutzung von Schulvermögen, das nicht ausschließlich schulischen Zwecken dient, bedarf es besonderer Vereinbarungen. Über die Bereitstellung entscheidet die Gemeinde Mönkeberg nach Anhörung der Schulleitung (§ 49 Abs. 3 SchulG).
- (5) Veranstaltungen sind so zu organisieren und durchzuführen, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern.
- (6) Es ist untersagt, das Spielfeld der Sporthalle mit Straßenschuhen, Stollenschuhen, Rollschuhen oder Schuhen mit einer dunklen Sohle zu betreten. Sportarten, die zu einer Beschädigung des Hallenbodens führen können, insbesondere Hockey und Inlineskating, sind nicht gestattet. Haftmittel (z.B. Baumharz, Wachs oder Ähnliches) sind unzulässig.
- (7) Abweichend von Absatz 6 ist bei Veranstaltungen, bei denen das Spielfeld der Sporthalle mit Straßenschuhen betreten werden soll, ein flächendeckender Schutzbelag auf dem Hallenboden auszulegen.
- (8) Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Erste-Hilfe-Kästen und Feuerlöscher dürfen niemals zugestellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
- (9) Die Tür in der Sporthalle zum Sportplatz ist bei Gefahr nur als Fluchttür, und demzufolge nicht als Eingangstür zu benutzen.
- (10) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle und die Sportanlage mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind. Die Reinigung kann dem Benutzer im Einzelfall auferlegt werden.

§ 4

Einwilligung

- (1) Die Benutzung wird schriftlich bewilligt (Nutzungsgenehmigung).

- (2) Die Überlassung der Sporthalle und der Sportanlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Im Widerrufsfall ist die Gemeinde Mönkeberg zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

**§ 5
Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise in der Sporthalle, deren Einrichtungsgegenstände, den sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen und der Sportanlage entstehen.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer entstehen, haftet die Gemeinde Mönkeberg nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Mönkeberg von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Sporthalle oder der Sportanlage und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden könnten. Dies gilt nicht bei einer grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Verursachung durch die Gemeinde Mönkeberg.

**§ 6
Hausordnung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, der Hausordnung und den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Mönkeberg oder der Schulleitung zu folgen. In der gesamten Sporthalle der Gemeinde Mönkeberg darf weder geraucht, noch Alkohol konsumiert werden. Auf Antrag können Ausnahmen vom generellen Alkoholverbot gestattet werden. Die Vorschriften zum Jugendschutzgesetz sind zu beachten.
- (2) Das Mitbringen und Ausstellen von Tieren ist in allen Räumen und Einrichtungen nach dieser Satzung nicht zulässig; ausgenommen sind Assistenzhunde. Das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten der Parteien in Schul- und Sporträumen sowie auf dem gesamten Schulgelände ist verboten.
- (3) Die Sportanlage darf nur benutzt werden, wenn es ihr Zustand zulässt. Über ein Nutzungsverbot entscheidet die Gemeinde Mönkeberg im Einzelfall (z.B. bei Dauerregen).
- (4) Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag die Gemeinde Mönkeberg. Der Antrag muss begründet sein.

**§ 7
Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle und der Sportanlage der Gemeinde Mönkeberg werden folgende privatrechtliche Entgelte für die nach § 10 geregelten Benutzungszeiten erhoben:

A. Sporthalle (Turnhalle) Montag bis Freitag	30,00 Euro für die ersten zwei Stunden 12,00 Euro je angefangene weitere Std.
B. Sportplatz Montag bis Freitag	25,00 Euro für die ersten zwei Stunden 10,00 Euro je angefangene weitere Std.
C. Sporthalle (Turnhalle) Samstag, Sonntag, Feiertage	45,00 Euro für die ersten zwei Stunden 18,00 Euro je angefangene weitere Std.
D. Sportplatz	37,50 Euro für die ersten zwei Stunden

Samstag, Sonntag, Feiertage	15,00 Euro je angefangene weitere Std.
-----------------------------	--

- (2) Für die Nutzung der Sporthalle und der Sportanlage wird für zusätzliche Personalkosten bei notwendigem Einsatz des Hausmeisters ein Zuschlag
- an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 25,00 Euro
 - an Werktagen außerhalb der Arbeitszeit in Höhe von 22,00 Euro
- je angefangene Stunde erhoben.
- (3) Übernachtungen in der Sporthalle können Personen, die den Mönkeberger Vereinen, Verbänden und Organisationen angeschlossen sind, genehmigt werden, wenn sie Veranstaltungen in der Sporthalle oder auf der Sportanlage durchführen und eine andere Unterbringung nicht möglich ist. Das Zelten auf dem Sportplatz ist nicht gestattet.
- (4) Die Betriebs- und Nebenkosten sind in den Entgelten enthalten. Bei erhöhter Verschmutzung sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von dem Nutzer zu übernehmen.
- (5) Personalkosten fallen nicht unter die Befreiungen gemäß § 8 und sie sind zu entrichten, wie sie tatsächlich angefallen sind, ggf. werden sie bei verschiedenen Nutzern anteilmäßig in Rechnung gestellt. Als Ausnahme von dieser Regelung gilt jedoch die Befreiung für die organisierten Sportvereine und Sportverbände.
- (6) Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, wird für jede weitere angefangene Stunde ein Entgelt nach Abs. 1 in doppelter Höhe fällig.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von der Zahlung eines Entgeltes für die Nutzung der Sporthalle und der Sportanlage sind die Organe der Verwaltung und der Selbstverwaltung der Gemeinde Mönkeberg ausgenommen.
- (2) Für Nutzungen von Mönkeberger Vereinen, Verbänden und Organisationen kann das Entgelt um höchstens 75 v.H. ermäßigt werden, wenn gemeinnützige, mildtätige oder wohltätige Zwecke unterstützt werden oder die Durchführung im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Werden die Sporthalle oder die Sportanlage für eine gebuchte Veranstaltung nicht genutzt und ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, sind die entstandenen Kosten oder das Entgelt zu zahlen. Eine Absage ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung notwendig. Satz 2 gilt auch für die in Absatz 1 genannten Nutzer.

§ 9 Zahlungspflicht

- (1) Die Gemeinde Mönkeberg ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe des Entgeltes zuzüglich einer Kautions von bis zu 500,00 Euro, höchstens jedoch das Fünffache des Entgelts betragen. Die Forderung entsteht mit der Nutzungsgenehmigung und ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig. Bei Nichtzahlung wird die Genehmigung zurückgenommen.

- (2) Die Kautions kann für alle entstehenden Forderungen nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mönkeberg für die Überlassung der Sporthalle und der Sportanlage genutzt werden und gegebenenfalls einbehalten werden, wenn die Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mönkeberg für die Überlassung von Räumen der Sporthalle und der Sportanlage nicht eingehalten werden.

§ 10 Benutzungszeiten

- (1) Die Sporthalle und die Sportanlage können, soweit sie für Schulzwecke nicht benötigt werden, grundsätzlich auf Anfrage
- a. montags bis freitags von 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr,
 - b. samstags, sonntags und an Feiertagen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- benutzt werden. Die Sportanlage darf während der Schulferien und an den gesetzlichen Ferientagen grundsätzlich nicht benutzt werden.
- (2) Über die Benutzung der Sporthalle und der Sportanlage sind Belegungspläne zu führen.
- (3) Über die Überlassung der Sporthalle und der Sportanlage entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Mönkeberg. Ausnahmen zu den Benutzungszeiten können im Einzelfall zugelassen werden. Ordnungsbehördliche Anordnungen bleiben unberührt.
- (4) Werden Reparaturarbeiten in der Sporthalle oder auf der Sportanlage durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Benutzung.

§ 11 Zustand der Sporthalle, der Sportanlage und Gegenstände

- (1) Die Sporthalle, die Sportanlage und die mitüberlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde Mönkeberg, schriftlich, per Email oder telefonisch gemeldet werden. Die Kontaktmöglichkeiten ergeben sich aus der Nutzungsgenehmigung (§ 4 Abs. 1).
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der Beauftragten der Gemeinde Mönkeberg vorgenommen werden. Nach Ende der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (4) Beschädigungen an Sporthalle, der Sportanlage und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich den Beauftragten der Gemeinde Mönkeberg zu melden.

§ 12 Sonstige Verpflichtungen

- (1) Der Benutzer hat der Gemeinde Mönkeberg für die Durchführung der Veranstaltung mindestens eine verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese Person (bei mehreren benannten Personen mindestens eine Person) muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein.

- (2) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
1. das Spielfeld der Sporthalle nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten wird,
 2. bei Veranstaltungen, bei denen das Spielfeld der Sporthalle mit Straßenschuhen betreten werden soll, ein flächendeckender Schutzbelag auf dem Hallenboden ausgelegt wird,
 3. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Erste-Hilfe-Kästen und Feuerlöscher niemals zugestellt und nicht verschlossen werden,
 4. je nach Sportart eine geeignete Sportausrüstung verwendet wird (z.B. Sicherheitshelme, Schutzausrüstung),
 5. alle Sportgeräte nach der Benutzung ordnungsgemäß zurückgestellt werden,
 6. alle erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen eingeholt werden (z.B. GE-MA, Gestattung),
 7. die Verbote zum Rauchen, sowie Alkoholverzehr eingehalten werden, sofern keine Ausnahme vom generellen Alkoholverbot erteilt wurde,
 8. das Verbot zum Mitbringen und Ausstellen von Tieren eingehalten wird (ausgenommen sind Assistenzhunde),
 9. das Werbeverbot von Parteien in der Sporthalle, der Sportanlage, sowie auf dem Schulgelände eingehalten wird,
 10. erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen,
 11. Müll und Abfälle nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß entsorgt oder mitgenommen werden,
 12. Fenster und Türen, insbesondere der Notausgänge nach Nutzungsbeendigung verschlossen werden,
 13. im Einzelfall die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr eingehalten wird und
 14. der Ausschluss Unbefugter gewährleistet ist.
- (4) Beauftragte der Gemeinde Mönkeberg und/oder die Schulleitung sind berechtigt, die Sporthalle und die Sportanlage jederzeit zu betreten. Den Anweisungen dieser Personen ist von allen Anwesenden Folge zu leisten.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Bearbeitung eines Antrages auf Nutzung der Sporthalle oder der Sportanlage der Gemeinde Mönkeberg im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhebt, verarbeitet und speichert die datenverarbeitende Stelle die dafür erforderlichen Daten. Dies gilt insbesondere für
- a) Name, Vorname(n), Anschrift des Antragstellers,
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift der verantwortlichen Personen,
 - c) Name, Bezeichnung, Anschrift eines Verbandes, Vereines oder einer Organisation,
 - d) Geburtsdatum des Antragstellers (§ 2 Abs. 3),
 - e) Geburtsdatum der verantwortlichen Person (§ 12 Abs. 1),
 - f) Telefonnummer des Antragstellers und der verantwortlichen Personen,
 - g) Email der antragstellenden Person (freiwillige Angabe).

- (2) Die personenbezogenen Daten werden aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens erhoben. Unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Antrages führen. Ein Anspruch auf die beantragte Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zweckgebunden nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung weiterverarbeitet werden. Die Daten werden nach drei Jahren gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptnutzungsordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Sportstätten, Schulräumen, des Jugendheimes und des Kameradschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus in der Fassung der 2. Änderung vom 07.01.1989 und die Gebührensatzung zur Hauptnutzungsordnung für öffentliche Gebäude, Räume und Flächen der Gemeinde Mönkeberg in der Fassung der 1. Änderung vom 31.05.2016 außer Kraft.

Mönkeberg, 04.09.2019

Gemeinde Mönkeberg
Die Bürgermeisterin
gez. Mersmann
Mersmann